

## Vorlage Nr. 14/4018

öffentlich

**Datum:** 27.07.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Frau Esch

<b>Sozialausschuss</b>	<b>25.08.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>10.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>24.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

### Kenntnisnahme:

Das Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 14/4018 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan ja

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan ja

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf Unterstützung. Das nennt man Eingliederungshilfe.



Viele Kinder mit Behinderung werden zuhause unterstützt.

Andere Kinder mit Behinderung leben in einer besonderen Einrichtung der Eingliederungshilfe.

Wieder andere Kinder mit Behinderung leben in einer anderen Familie und werden dort unterstützt. Das sind Pflegefamilien.

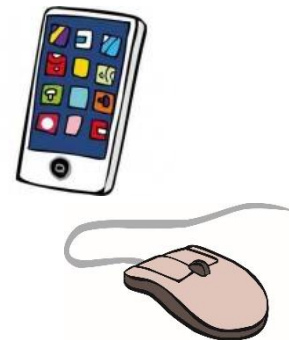


Hier erklärt der LVR, wie diese Pflegefamilien bezahlt werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Ausführungsgesetz NRW zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG NRW) ist die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien bestätigt worden. Die bis zum 31.12.2019 geltende Delegation an die Städte und Kreise im Rheinland hat der LVR zum 01.01.2020 zurückgenommen, so dass diese Leistungen nun in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

In der Zuständigkeit des LVR leben derzeit rund 2.340 Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung außerhalb der eigenen Familie, davon rd. 1.600 in Einrichtungen über Tag und Nacht und rd. 740 in Pflegefamilien. Für den Bereich Pflegefamilien liegen weitere rund 140 Anträge auf Fallübernahme vor, die aktuell geprüft werden. Insgesamt muss daher von einer Fallzahl von rund 880 Pflegekindern ausgegangen werden. In den Planungen für das Jahr 2020 wurde anhand der mit uns abgerechneten Leistungen und einer Abfrage bei den Mitgliedskörperschaften von 450 Pflegekindern ausgegangen, die in die Bearbeitungszuständigkeit des LVR wechseln. Diese Zahl wurde weit übertroffen, nahezu verdoppelt.

### **2. Zielsetzungen**

Die Aufgabenwahrnehmung des LVR für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung in Pflegefamilien erfolgt insbesondere mit diesen Zielen:

- Einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien.
- Mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.
- Proaktives Steuern des rheinlandweiten Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards.

### **3. Ausstattung der Pflegefamilien**

Mit dem Ziel, landeseinheitliche Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu schaffen, werden die Leistungen für Pflegeverhältnisse zurzeit in Abstimmung mit dem LWL landeseinheitlich ausgestaltet. Dies bezieht sich zunächst auf den Erziehungsbeitrag und einmalige Beihilfen und Zuschüsse. Für den Erziehungsbeitrag bei bestehenden Pflegeverhältnissen besteht Bestandsschutz. Zu den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen haben die Landschaftsverbände einen Beihilfenkatalog NRW erstellt. Dieser wird in Kürze veröffentlicht.

Darüber hinaus beabsichtigen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland vor dem Hintergrund und auch mit Blick auf die bisherigen Bewilligungen der Kreise und kreisfreien Städte, den Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung erziehen und fördern, ab dem 01.01.2021 zusätzlich zum Erziehungsbeitrag einen monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515,00 EUR sowie einen weiteren jährlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR zur Verfügung zu stellen.

Die Entlastungsbeiträge sollen dazu beitragen, das Familiensystem zu stabilisieren und kostenintensivere stationäre Aufnahmen vermeiden helfen. Die vorhandenen Möglichkeiten des Kurzzeitwohnens bestehen daneben uneingeschränkt fort.

#### **4. Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Umsetzung**

Aus organisatorischen und fachlichen Gründen, sowie vor dem Hintergrund der Fallzahlsteigerung, hat der LVR entschieden, dass die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in der Regel - ebenso wie im Bereich des LWL - durch freie Träger erfolgt. Im Ausnahmefall wird die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch LVR-eigenes Personal wahrgenommen.

Die generellen Kernaufgaben des LVR-FM KiJu (LVR-Fallmanagement Kinder- und Jugendhilfebereich) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien sind:

- die sozialrechtlich orientierte Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX
- das Steuern des Gesamtplanverfahrens und
- Ermitteln des individuellen Unterstützungsbedarfes der Kinder und Jugendlichen mittels des Instrumentes BEI\_NRW KiJu
- die bedarfsgerechte Leistungsfeststellung und Finanzierung
- eine enge Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern sowie Gremienarbeit.

Die Vorlage berührt Zielsetzung Nr. 10 (Kindeswohl und Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage 14/4018**

### **Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

#### **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b> .....	4
<b>2. Zielsetzungen</b> .....	5
<b>3. Ausstattung der Pflegefamilien</b> .....	6
<b>4. Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Umsetzung</b> .....	8

Seit Anfang des Jahres 2020 nimmt der LVR die Aufgaben für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien selbst wahr. Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung über den Sachstand und das Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien informieren und bittet um Kenntnisnahme.

#### **1. Ausgangslage**

Für Kinder und Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bei ihren Eltern leben können, bietet eine Pflegefamilie einen sicheren und guten Ort, um aufzuwachsen.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Familie, unabhängig von einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Immer wieder entscheiden sich Pflegeeltern bewusst dafür, ein Kind mit einer Behinderung und deutlichen Einschränkungen im Bereich der Teilhabe in ihre Familie aufzunehmen. Sie wissen, dass das Kind einen besonders hohen Betreuungsbedarf und daneben sehr häufig einen umfassenden Pflegebedarf hat. In vielen Fällen müssen diese Kinder mit erheblichem persönlichem Einsatz der Pflegeeltern „rund um die Uhr“ betreut, gepflegt und gefördert werden.

Viele Pflegeeltern, die ein Kind mit Behinderung aufnehmen, haben eine medizinische, pflegerische, therapeutische oder pädagogische Ausbildung. Entscheidend ist am Ende aber immer die Bereitschaft, sich auf ein Kind mit seinen ganz besonderen Bedürfnissen einlassen zu wollen.

Für die Kinder bedeutet das Aufwachsen in der Pflegefamilie eine große Chance. In der Familie kann das Kind enge Beziehungen aufbauen, die in einer Einrichtung mit wechselnden Bezugspersonen so häufig überhaupt nicht möglich sind. Die festen Sozialbindungen sind für die Kinder und ihre Entwicklung nachgewiesen außerordentlich wichtig – unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. Deshalb ist eine Pflegefamilie für die Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen die gegenüber einer stationären Einrichtung bessere und inklusivere Lebensform.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist seit dem 01.07.2016 für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigungen in Pflegefamilien zuständig. Die Leistungen waren bis zum 31.12.2019 per Heranziehungssatzung auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert. Seit dem 01.01.2020 nimmt der LVR gemäß Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW (AG-BTHG NRW, gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2), wie auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die Aufgabe selbst wahr.

Die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, ist nach wie vor geteilt. Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung ist weiterhin der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Zuständigkeit des LVR werden durch das LVR-Dezernat Soziales erbracht. Auch nach Abschluss der ersten Schulausbildung bzw. für erwachsene Menschen, die in Pflegefamilien leben, bleibt der LVR zuständig. Auch hier ist das LVR-Dezernat Soziales zuständig und bleibt damit verlässlicher Ansprechpartner über unterschiedliche Lebensphasen und Altersspannen hinweg.

In der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland leben derzeit rd. 2.340 Kinder und Jugendliche mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung außerhalb der eigenen Familie, davon rd. 1.600 in Einrichtungen über Tag und Nacht und rd. 740 in Pflegefamilien. Für den Bereich Pflegefamilien liegen weitere rd. 140 Anträge auf Fallübernahme vor, die aktuell geprüft werden. Prognostisch wird daher von einer Fallzahl von insgesamt rund 880 Pflegekindern ausgegangen.

In den Planungen für das Jahr 2020 wurde von 450 Pflegekindern ausgegangen, die in die Bearbeitungszuständigkeit des LVR wechseln. Die Planungszahl beruht auf einer Abfrage bei den Sozialämtern der zu dieser Zeit für die Fallbearbeitung zuständigen Kreise und kreisfreien Städte und Informationen aus der bisherigen summarischen Abrechnung mit dem LVR.

Über die Gründe für die Fallzahlsteigerung sind zum Teil nur Vermutungen möglich:

- Einzelne Mitgliedskörperschaften haben Erstattungen geltend gemacht, ohne die Anzahl der Pflegekinder anzugeben.
- Die Planzahl von 450 beruht auf der Abfrage bei den Sozialämtern der Mitgliedskörperschaften. Dem Dezernat Soziales wurden jedoch auch Fälle direkt von den Jugendämtern der Mitgliedskörperschaften, aber auch der kreisangehörigen Kommunen übergeben. Die Fälle waren in der Vergangenheit mit Blick auf die einheitliche Zuständigkeit nicht immer klar den Bereichen Jugend oder Soziales beim örtlichen Träger zugeordnet.

## **2. Zielsetzungen**

Durch den Wechsel in der Bearbeitungszuständigkeit vom örtlichen Träger zu den Landschaftsverbänden wird die Aufgabenwahrnehmung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung sowie Sinnesbeeinträchtigungen bei den Landschaftsverbänden in NRW gebündelt.

Die Aufgabenwahrnehmung des LVR erfolgt insbesondere mit diesen Zielen:

- Einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien.

- Mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.
- Proaktives Steuern des rheinlandweiten Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards.

### 3. Ausstattung der Pflegefamilien

Pflegefamilien erhalten grundsätzlich folgende gesetzliche Leistungen, die analog zu den Leistungen im SGB VIII ausgestaltet sind:

- Das **Pflegegeld** setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und einem Erziehungsbeitrag. Grundlage ist ein Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit Empfehlungen an die Jugendämter zur Höhe des Pflegegeldes. Dieser Erlass wird auch von der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt. Die materiellen Aufwendungen umfassen den Lebensunterhalt des Pflegekindes, d.h. den Regelbedarf und einen Beitrag zu den Kosten der Unterkunft der Familie. Diese werden auf Basis des SGB XII finanziert. Der Erziehungsbeitrag wird auf Basis des SGB IX finanziert. Aktuell beläuft sich dieses Pflegegeld für das Jahr 2020 auf 814 EUR (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr), 892 EUR (7. bis 14. Lebensjahr) bzw. 1.029 EUR (14. bis 18. Lebensjahr) monatlich.
- **Beitrag zur Renten- und Unfallversicherung**  
Der Pflegefamilie werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Analog zur Jugendhilfe legt die Eingliederungshilfe hier die Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2020 zugrunde.
- **Haftpflichtversicherung**  
Der LVR hat eine Rahmenversicherung mit der Provinzial abgeschlossen. Von dieser sind Schäden, die das Pflegekind innerhalb oder außerhalb der Pflegefamilie verursacht, umfasst.
- **Begleitung und Beratung**  
Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit Behinderung erfordert von den Pflegefamilien eine große zeitliche und kräftemäßige Anstrengung sowie eine hohe Belastbarkeit. Pflegefamilien, die sich für diese anspruchsvolle Aufgabe entscheiden, bedürfen deshalb qualifizierter fachlicher Begleitung und Unterstützung.

Die Leistungsgewährung der bisher zuständigen Kreise und kreisfreien Städte für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien war im Detail sehr unterschiedlich.

- Das Pflegegeld haben die Kommunen in Orientierung an den Erlass des Jugendministeriums festgelegt, z.T. wurde die individuelle Situation der Pflegefamilie bzw. des Pflegekindes berücksichtigt (Familieneinkommen, Art und Schwere der Behinderung, Pflegebedürftigkeit). Außerdem wurde zum Teil differenziert zwischen Profi- und Nicht-Profi-Pflegeeltern: Pflegeeltern, die über eine pädagogische Ausbildung verfügen, erhielten ein erhöhtes Pflegegeld.
- Die Beträge für einmalige Beihilfen und Zuschüsse haben die Kommunen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die jeweiligen sogenannten Beihilfeverordnungen unterscheiden sich in Umfang und Höhe der Beträge zum Teil sehr.

- Die Begleitung und Beratung der Pflegeeltern wurde überwiegend auf freie Träger übertragen. Ein Teil der Kommunen verfügt über eigene Pflegekinderdienste, überwiegend im Jugendamt, z.T. auch im Sozialamt. Die Höhe der Entgelte für freie Träger war unterschiedlich. Eine Vergütung erfolgte in der Regel auf Basis individuell mit den Kommunen vereinbarter Leistungs- und Entgeltvereinbarungen. Teilweise wurde bei diesen Entgelten die individuelle Situation des einzelnen Pflegekindes berücksichtigt, z.B. in Form zusätzlicher Fachleistungsstunden.

Darüber hinaus haben verschiedene Kreise und Städte in Teilen in der Vergangenheit ergänzend weitere besondere Leistungen zur Entlastung von Pflegefamilien erbracht:

- erhöhtes Pflegegeld (3-facher oder 3 ½-facher Satz der Kosten der Erziehung),
- Kosten für eine Betreuung im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich, Unterstützung im Haushalt für 6 Wochenenden und für bis zu 6 Wochen Urlaub (ohne Anrechnung von Ansprüchen aus dem Bereich Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege).

Mit dem Ziel, landeseinheitliche Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu schaffen, werden die Leistungen für Pflegeverhältnisse zurzeit in Abstimmung mit dem LWL landeseinheitlich ausgestaltet. Dies bezieht sich zunächst auf den Erziehungsbeitrag und einmalige Beihilfen und Zuschüsse. Für den Erziehungsbeitrag bei bestehenden Pflegeverhältnissen besteht Bestandsschutz. Zu den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen haben die Landschaftsverbände einen Beihilfenkatalog NRW erstellt. Dieser wird in Kürze veröffentlicht.

Darüber hinaus beabsichtigen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland vor dem Hintergrund und auch mit Blick auf die bisherigen Bewilligungen der Kreise und kreisfreien Städte, den Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung erziehen und fördern, ab dem 01.01.2021 zusätzlich zum Erziehungsbeitrag einen monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515,00 EUR monatlich zur Verfügung zu stellen. Basis ist der Bruttobetrag eines Minijobs, mit dem wöchentlich pauschal 10 Stunden abgegolten sind. Der monatliche Betrag kann beispielsweise für Haushaltshilfen, Reinigungskräfte oder auch zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden. Die genannte Leistung dient der alltäglichen Entlastung von Pflegefamilien und ersetzt keine Leistungen z.B. der Freizeitassistenz. Eine Doppelfinanzierung von Leistungen ist daher ausgeschlossen.

Ebenfalls soll den Pflegefamilien (orientiert an der Praxis einiger Kommunen in NRW und in einzelnen anderen Bundesländern) auf Antrag ein jährlicher Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR für eine „Auszeit“ gewährt werden. Mit dem Betrag wird den Pflegeeltern ein Erholungsurlaub ermöglicht; er stellt eine Betreuung des Pflegekindes in diesem Zeitraum sicher – entweder durch eine Kurzzeitbetreuung oder Urlaub mit den Pflegeeltern und einer weiteren Betreuungsperson. Der Betrag könnte bspw. für mehrere Wochenenden oder für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von 2-3 Wochen verwendet werden. Ansprüche auf Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege gemäß SGB XI sind anzurechnen. In einzelnen Härtefällen sollen nach Prüfung zusätzliche Leistungen gewährt werden können.

Die Entlastungsbeiträge sollen dazu beitragen, das Familiensystem zu stabilisieren und stationäre Aufnahmen vermeiden helfen.



Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie trägt entscheidend dazu bei, das Recht aller Kinder auf Familie, wie es die UN-Kinderrechtskonvention fordert, zu realisieren. Die finanziellen Aufwendungen für Pflegefamilien liegen nach heutigem Erkenntnisstand in der Regel deutlich unter den Aufwendungen für Kinder und Jugendliche, die in vollstationären Wohnrichtungen leben.

Die vorhandenen Möglichkeiten des Kurzzeitwohnens bestehen daneben uneingeschränkt fort.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben viele Kommunen schon bisher vergleichbare Entlastungsleistungen gewährt. Ob und inwieweit Mehrkosten oder Minderaufwendungen eintreten, kann zurzeit nicht exakt vorhergesagt werden.

#### **4. Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Umsetzung**

Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Zuständigkeit des LVR-Sozialdezernates werden künftig in einer Abteilung im LVR-Dezernat Soziales gebündelt wahrgenommen. Dies umfasst Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, über Tag und Nacht, in Internaten und des Kurzzeitwohnens.

Hierdurch soll die Gestaltung gleichwertiger Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Rheinland ermöglicht werden.

Die Abteilung befindet sich im Aufbau. Aktuell erfüllt die Abteilung Aufgaben für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien. Die weiteren Aufgaben werden sukzessive entsprechende der vorhandenen personellen Kapazitäten übertragen.

##### **Begleitung und Beratung der Pflegefamilien**

Der Wechsel der Bearbeitungszuständigkeit vom örtlichen Träger zum LVR muss für die Kinder und Jugendlichen und deren Pflegefamilien unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes und von Kontinuität möglichst wenig spürbar erfolgen.

Den kommunalen Pflegekinderdiensten, die bisher die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien selbst wahrgenommen haben, hat der LVR deshalb angeboten, diese Aufgabe im Auftrag des LVR zunächst befristet fortzusetzen. In rd. 120 Einzelfällen wurde hierzu eine Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweils örtlichen Jugendamt abgeschlossen.

Für die bereits in Pflegefamilien tätigen Leistungserbringer ist der LVR ebenfalls in die von den Kreisen und kreisfreien Städten geschlossenen Vereinbarungen eingetreten (Bestandsschutz).

Die künftigen Vertragsbedingungen werden in der Gemeinsamen Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (NRW) entwickelt und erarbeitet. Bis zu einer Umstellung erfolgen Neubewilligungen auf Basis der im Landesrahmenvertrag NRW vereinbarten Übergangsregelungen.

Die Steuerung des „Pflegekindergeschehens“ im Sinne der unter Ziffer 2 genannten Zielsetzungen und die Verantwortung für das Gesamtplanverfahren liegt beim LVR.

Aus organisatorischen und fachlichen Gründen, sowie vor dem Hintergrund der Fallzahlsteigerung (vgl. Ziffer 1 – Ausgangslage) hat der LVR entschieden, dass die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in der Regel - ebenso wie im Bereich des LWL - durch freie Träger erfolgt. Im Ausnahmefall wird die Begleitung und Beratung der

Pflegefamilien durch LVR-eigenes Personal wahrgenommen. Darüber hinaus kann – sofern das der Einzelfall erfordert, die Begleitung und Beratung durch das örtl. Jugendamt erfolgen. Diese Variante kommt nur dann in Betracht, wenn eine Pflegefamilie mehrere Kinder mit und ohne Behinderung betreut und damit unterschiedliche Leistungsträger (z.B. SGB VIII und SGB IX) in einer Pflegefamilie involviert sind. Der Familie sind unterschiedliche Dienste oder Träger je Kind nicht zuzumuten.

Die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien ausschließlich durch LVR-eigenes Personal wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Fallzahlsteigerung mit einem weiteren erheblichen personellen Mehrbedarf von bis zu 100% verbunden gewesen.

Die **Begleitung** und **Beratung** soll durch freie Träger vor Ort erfolgen, da dort Kenntnisse des sozialräumlichen Umfeldes und der dort vorhandenen Ressourcen vorliegen und eine schnelle Erreichbarkeit bei Krisen möglich ist. Ebenso übernehmen diese z.B. Aufgaben der Auswahl, Schulung, Anbahnung und Vorbereitung von Pflegefamilien sowie die Gestaltung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie. Eine Beauftragung von Diensten und Trägern erfolgt auf Grundlage der im Landesrahmenvertrag NRW getroffenen Regelungen und Vereinbarungen.

### **Rolle und Selbstverständnis LVR**

Grundsätzlich steht der LVR allen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ihren Pflegefamilien als verlässlicher Ansprechpartner zur Seite. Er ermittelt die jeweils individuellen Unterstützungsbedarfe der Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Behinderung (Bedarfsermittlung), steuert das Gesamtplanverfahren, berät über sozialleistungsrechtliche Leistungsansprüche (insbesondere SGB IX) und unterstützt Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Behinderung bei der Realisierung (Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX).

Mit dem Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ein Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, akquiriert bzw. unterstützt der LVR die Akquise von Pflegefamilien und begleitet und berät die Pflegefamilien kontinuierlich in der Rolle des zuständigen Leistungsträgers.

In den meisten Fällen offenbart sich im Schuleintrittsalter eine Behinderung. In der Regel erfolgt dann eine Fallabgabe durch das Jugendamt an den LVR. In dieser Phase des Zuständigkeitswechsels fungiert insbesondere das LVR-Fallmanagement Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (LVR-FM KiJu) als Lotse und Begleiter für die Pflegefamilien und informiert transparent über die Veränderungen, die mit der veränderten gesetzlichen Grundlage einhergehen. Das LVR-FM KiJu organisiert und begleitet in Kooperation mit dem örtl. Träger der Jugendhilfe den Übergangsprozess bei Zuständigkeitswechsel. Der LVR ist Fachberater für KiJu und deren Pflegefamilien sowie für Träger zu den individuellen Auswirkungen von Behinderung auf die (soziale) Teilhabe. Er ist verlässlicher Ansprechpartner und begleitet die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Pflegefamilien in unterschiedlichen Lebensphasen. Im Rahmen der Bedarfsermittlung berät und unterstützt er bei der Entwicklung von Perspektiven an den Übergängen in einen neuen Lebensabschnitt, z.B. von Kita in Schule, von Schule in Ausbildung oder Werkstatt. Bei Bedarf vermittelt das LVR-FM KiJu zu regionalen (Beratungs-) Angeboten und Ansprechpartnern.

Die generellen Kernaufgaben des LVR-FM KiJu für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien sind:

- die sozialrechtlich orientierte Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX

- das Steuern des Gesamtplanverfahrens und
- Ermitteln des individuellen Unterstützungsbedarfes der Kinder und Jugendlichen mittels des Instrumentes BEI\_NRW KiJu
- die bedarfsgerechte Leistungsfeststellung und Finanzierung
- eine enge Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern sowie Gremienarbeit.

Über diese Aufgaben hinaus sind mit der Zuständigkeit für Pflegefamilien weitere Aufgaben unabdingbar verbunden:

- Kooperation mit den leiblichen Eltern/der Herkunftsfamilie:  
Nach den Erfordernissen im Einzelfall wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder Jugendlichen gehalten. Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, ist es wichtig, die „Erlaubnis“ von ihren leiblichen Eltern zu erhalten, sich in der Pflegefamilie zu beheimaten. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall gibt der LVR den leiblichen Eltern die Möglichkeit, am Leben ihres Kindes zu partizipieren. Der LVR leistet keine Elternarbeit im Sinne des SGB VIII, zum Beispiel, um die Erziehungsfähigkeit wiederherzustellen. Eine enge Kooperation zwischen dem LVR und der Jugendhilfe wird für eine gute Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem als wichtig erachtet.
- Enge Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Jugendämtern, insbesondere an den Schnittstellen Kinderschutz, Inobhutnahme, Pflegeerlaubnis:  
Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII bleibt immer ein Auftrag der Jugendhilfe, auch wenn Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderung betroffen sind, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.  
Zu den verschiedenen Maßnahmen, die durch das Jugendamt ergriffen werden, gehören u.a. die Aufstellung eines Schutzkonzepts mit den Beteiligten, die Installation eines Dienstes gemäß § 27 ff. SGB VIII, die Einschaltung des Familiengerichts oder die Durchführung einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten, bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.
- Fachberatung beteiligter Träger und Dienste zum Beispiel zur Organisation der Unterstützungsstrukturen.
- Akquise bzw. Unterstützung der Akquise von Pflegefamilien:  
Mit dem Ziel möglichst vielen KiJu ein Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, akquiriert bzw. unterstützt der LVR die Akquise von Pflegefamilien und begleitet die Pflegefamilien kontinuierlich als zuständiger Leistungsträger.
- Steuernd koordinierende Aufgaben:  
Diese dienen der Weiterentwicklung von Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien (z.B. die Entwicklung von Qualitätsstandards, Etablierung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Dienste/Trägern).

Es wird um Kenntnisnahme des Konzepts gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I